



Satzung & Finanzordnung

Junge Union
Baden-Württemberg

Stand: Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

Satzung	4
A. Name und Sitz	4
§ 1 Name	4
§ 2 Sitz	4
B. Mitgliedschaft	4
§ 3 Voraussetzungen und Erwerb	4
§ 4 Rechte der Mitglieder.....	5
§ 5 Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Streichung von der Mitgliederliste	5
§ 7 Ordnungsmaßnahmen.....	5
§ 8 Ausschluss aus der Jungen Union	6
§ 9 Schädigendes Verhalten	7
§ 10 Weitere Ausschlussgründe	7
C. Gliederung und Aufbau	7
§ 11 Organisationsstufen	7
C I. Landesverband	8
§ 12 Aufgaben	8
§ 13 Organe	8
§ 14 Landestag	8
§ 15 Aufgaben des Landestages.....	9
§ 16 Landesausschuss	9
§ 17 Aufgaben des Landesausschusses	10
§ 18 Landesvorstand	10
§ 19 Aufgaben des Landesvorstandes	11
C.II. Bezirksverbände	11
§ 20 Organisation und Aufbau.....	11
§ 21 Aufgaben	12
§ 22 Organe	12
§ 23 Bezirkstag	12
§ 24 Aufgaben des Bezirkstages	13
§ 25 Bezirksausschuss.....	13
§ 26 Aufgaben des Bezirksausschusses	14
§ 27 Bezirksvorstand.....	14
§ 28 Aufgaben des Bezirksvorstandes	15
C. III. Kreisverbände	15
§ 29 Organisation und Aufbau.....	15
§ 30 Aufgaben	15
§ 31 Organe	16
§ 32 Kreishauptversammlung	16
§ 33 Aufgaben der Kreishauptversammlung	17
§ 34 Kreisausschuss	17
§ 35 Aufgaben des Kreisausschusses	17
§ 36 Kreisvorstand	18
§ 37 Aufgaben des Kreisvorstandes	18

C. IV. Ortsverbände	19
§ 38 Ortsverbände.....	19
§ 39 Gründung von Ortsverbänden	19
§ 40 Auflösung von Ortsverbänden.....	19
§ 41 Aufgaben	20
§ 42 Organe	20
§ 43 Mitgliederversammlung	20
§ 44 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	21
§ 45 Ortsvorstand.....	21
§ 46 Aufgaben des Ortsvorstandes	21
D. Arbeitskreise	22
E. Allgemeine Bestimmungen.....	22
§ 48 Finanzen.....	22
§ 49 Rechnungsjahr.....	22
§ 50 Geschäftsführung.....	22
§ 51 Haftung	22
§ 52 Ladungsfristen und Mitteilung der Tagungsordnung.....	23
§ 53 Sitzungsniederschriften	23
§ 54 Delegiertenmeldungen.....	23
§ 55 Mitgliedernachweis	24
§ 56 Beschlussfähigkeit	24
§ 57 Abstimmung.....	24
§ 58 Wahlverfahren	25
§ 59 Wahlzeit	26
§ 60 Konstruktives Mißtrauensvotum.....	26
§ 61 Entlastungen	26
§ 62 Mitgliederentscheide	27
§ 63 Schiedsgerichtsbarkeit	27
§ 64 Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte.....	28
§ 65 Aufsichtspflicht, Einberufungs- und Teilnahmerecht.....	28
§ 66 Datenschutz.....	28
§ 67 Geschäftsordnungen	29
§ 68 Auslegungen.....	29
§ 69 Satzungsänderung	29
§ 70 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	29
Landesfinanzordnung (LFO)	30
§ 1 Mitgliedsbeiträge	30
§ 2 Beitragsabführung der Bezirksverbände	30
§ 3 Verwaltungskostenabgabe.....	30
§ 4 Fälligkeit der Zahlungen der Bezirksverbände	31
§ 5 Mittel des Rings politischer Jugend (RpJ)	31
§ 6 Haushaltsplanung und Jahresabschluss.....	32
§ 7 Grundsätze der Finanzierung, Buchführung und Kassenführung	33
§ 8 Aufsichts- und Prüfungsrecht	33
§ 9 Finanzordnungen nachgeordneter Verbände	33
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	34

Satzung

Beschlossen vom 4. Landestag der Jungen Union am 12./13. Mai 1973 in Ehingen (Donau).

Mit den Änderungen des 5. Landestages am 18./19. Mai 1974 in Freiburg, 7. Landestages am 12./13. Juni 1976 in Metzingen, 8. Landestages am 4./5. Juni 1977 in Mannheim, 12. Landestages am 21./22. März 1981 in Baden-Baden, a.o. Landestages am 16. November 1985 in Mühlacker, 19. Landestages am 2./3. Juli 1988 in Meersburg, 22. Landestages am 13./14. Juli 1991 in Tuttlingen, a.o. Landestages am 11. April 1992 in Vöhringen-Wittershausen, 25. Landestages am 9./10. Juli 1994 in Singen, 26. Landestages am 22./23. Juli 1995 in Karlsruhe, 27. Landestages am 13./14. Juli 1996 in Eppingen, 31. Landestages am 7./8. Oktober 2000 in Nürtingen-Frickenhäuser, a.o. Landestag am 17. Mai 2003 in Reutlingen, 34. Landestag am 22./23. November 2003 in Rheinstetten, 36. Landestag am 19./20. November 2005 in Ravensburg, 37. Landestag am 25./26. November 2006 in Tuttlingen.

A. Name und Sitz

§ 1 Name

- (1) Die Junge Union Baden-Württemberg ist Gebietsverband der Jungen Union Deutschlands im Land Baden-Württemberg und eine Vereinigung der jungen Generation in der Christlich-Demokratischen Union (CDU). Sie ist politisch und organisatorisch selbständig.
- (2) Der Landesverband führt den Namen Junge Union Baden-Württemberg. Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände führen ihre entsprechenden Namen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Landesverbandes ist Stuttgart.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen und Erwerb

- (1) Mitglied der Jungen Union Baden-Württemberg kann jede Person im Alter zwischen 14 und 35 Jahren sein, die im Land Baden-Württemberg einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz hat und sich zu Grundsätzen und Zielen bekennt. Dem Arbeitsplatz sind der Ausbildungsplatz, der Schul- und Studienort gleichgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird im Kreisverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes erworben. Die Zuordnung zu einem Ortsverband erfolgt unbeschadet des § 38 (2) c) nach den gleichen Kriterien. Auf Wunsch des Antragstellers ist auch eine Zuordnung zu einem anderen Ortsverband des Kreisverbandes möglich.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband.
- (4) Gegen die Entscheidungen des Kreis- oder Bezirksvorstandes ist der innerverbandliche Rechtsweg zum örtlich zuständigen Gemeinsamen Kreisschiedsgericht beim Bezirksverband eröffnet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter in der Jungen Union zu bekleiden.
- (2) Diese Rechte können entfallen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist. Näheres regeln die Finanzordnungen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung an den Kreisverband,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Kreisvorstandes gemäß §6,
 - c) durch Ausschluss gemäß § 8,
 - d) mit Vollendung des 35. Lebensjahres,
 - e) durch Tod.
- (2) Mitglieder der Jungen Union, die die Altersgrenze erreicht haben und ein Amt oder Mandat in der Jungen Union bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode Mitglied und Amtsträger. Neue Kandidaturen sind nach Vollendung des 35. Lebensjahres nicht mehr möglich.

§ 6 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinem Beitrag um mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (2) Voraussetzung ist, dass das Mitglied vom einziehenden Verband, unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen, schriftlich per Einschreiben gemahnt wurde. In der Mahnung ist auf die Folge des Fristversäumnisses hinzuweisen
- (3) Die Streichung beschließt der zuständige Kreisvorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes ist der innerverbandliche Rechtsweg zum örtlich zuständigen gemeinsamen Kreisschiedsgericht beim Bezirksverband eröffnet.
- (4) Verzieht ein Mitglied nach unbekannt und ist die neue Adresse nicht ausfindig zu machen, so kann es durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Wird die neue Adresse bekannt, so erlischt die Streichung.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den örtlich zuständigen Orts-, Kreis- Bezirksvorstand, durch den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Jungen Union verstoßen.

- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Ämtern in der Jungen Union,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf Zeit.
- (3) Für Mitglieder eines Bezirksvorstandes ist nur der Bezirks-, der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Landesvorstandes nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit oder der Enthebung von Ämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (5) Wegen getroffener Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied das zuständige Schiedsgericht gemäß § 62 anrufen.

§ 8 Ausschluss aus der Jungen Union

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-, Bezirks-, Landes- oder des Bundesvorstandes das nach dieser Satzung zuständige Schiedsgericht.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Bezirksvorstandes ist nur der Bezirks-, der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Landesvorstandes nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Union ist das für den Wohnsitz des Mitglieds zuständige Landesschiedsgericht in erster Instanz anzurufen.
- (5) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 9 Schädigendes Verhalten

Insbesondere schädigt die Junge Union, wer

1. zugleich einer anderen parteipolitischen Jugendorganisation angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Jungen Union Stellung nimmt,
3. als Kandidat der Jungen Union in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der JU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. Vermögen, das in irgendwelchem Zusammenhang mit der Jungen Union oder der CDU/CSU und ihren Vereinigungen steht, veruntreut hat,
6. bei einem Ausschluss- oder Ordnungsverfahren als Zeuge vorsätzlich die Unwahrheit sagt,
7. vorsätzlich Adressenlisten von JU-Mitgliedern an Unbefugte weitergibt.

§ 10 Weitere Ausschlussgründe

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für hauptamtliche Kräfte der Jungen Union gelten.

C. Gliederung und Aufbau

§ 11 Organisationsstufen

(1) Organisationsstufen der Jungen Union Baden-Württemberg sind:

- a) der Landesverband,
- b) die Bezirksverbände,
- c) die Kreisverbände,
- d) die Ortsverbände.

(2) Die jeweiligen Verbände haben in ihrem Zuständigkeitsgebiet

- a) die politische Willensbildung zu fördern
- b) die Mitglieder der Jungen Union über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen
- c) die Vorstellungen der Jungen Union gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten
- d) die Interessen der Jungen Union als Vertreter der jungen Generation in der entsprechenden Organisationsstufe der CDU Baden-Württembergs zu vertreten
- e) die ihnen nachgeordneten Verbände in der Durchführung ihrer politischen Arbeit zu unterstützen und zu beraten

C I. Landesverband

§ 12 Aufgaben

- (1) Der Landesverband artikuliert die politischen Vorstellungen der Jungen Union Baden-Württemberg. Er nimmt die Aufgaben gem. § 11 (2) für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg wahr
- (2) Der Landesverband
 - a) stellt den Interessensausgleich zwischen den vier Bezirksverbänden
 - b) unterstützt die Verbände aller Organisationsstufen des Landesverbandes bei ihrer Arbeit
 - c) legt die Leitlinien für die Maßnahmen der politischen Bildung innerhalb des Verbandes fest (JU-Akademie)
 - d) sorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild des Landesverbandes in allen Organisationsstufen
 - e) entwickelt Materialien und Hilfestellungen für die JU-Arbeit vor Ort und bietet sie seinen Untergliederungen an

§ 13 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landestag,
- b) der Landesausschuss,
- c) der Landesvorstand,
- d) das Landesschiedsgericht (§§ 62 und 63).

§ 14 Landestag

- (1) Der Landestag ist das oberste politische Organ der Jungen Union Baden-Württemberg.
- (2) Der Landestag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesausschusses, die zu Beginn des Landestages im Amt sind. Die Stellvertretungsregelung des § 16 (1) c) findet dabei Anwendung.
 - b) den Delegierten der Bezirksverbände. Jeder Bezirksverband entsendet 10 Delegierte.
 - c) den Delegierten der Kreisverbände. Jeder Kreisverband entsendet einen Delegierten für jeweils angefangene 100 Mitglieder.
 - d) jeweils drei Delegierten der Jungen Arbeitnehmerschaft, des Rings Christlich Demokratischer Studenten und der Schüler Union. Diese Delegierten müssen Mitglied der Jungen Union sein und ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Gebiet des Landesverbandes haben.

- (3) Der Landestag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, er wird vom Landesvorsitzenden einberufen. Er ist ferner auf Antrag des Landesvorstandes, des Landesausschusses, zweier Bezirksverbände oder von einem Fünftel der Kreisverbände innerhalb eines Monats einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Landestages werden vom Landesvorstand festgelegt.
- (4) Auf Beschluss des Landesvorstandes kann ein Landestag, bei dem keine Wahlen zum Vorstand, zum Schiedsgericht oder für Delegierte durchgeführt werden und bei dem keine Satzungsänderungen erfolgen dürfen, als mitgliederoffener Landestag einberufen werden. Bei diesem Landestag sind alle anwesenden Mitglieder des Landesverbandes stimmberechtigt. Für die ordnungsgemäße Einladung ist der Zugang an die Kreisvorsitzenden und die gewählten Landestagsdelegierten sowie die landesweite Bekanntmachung in einer alle Mitglieder erreichenden Publikation ausreichend.

§ 15 Aufgaben des Landestages

Die Aufgaben des Landestages sind:

- a) die Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes,
- b) die Entgegennahme von Berichten und die Entlastung des Landesvorstandes,
- c) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Entschlieungen,
- d) die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes,
- e) die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
- f) die Wahl der Delegierten des Landesverbandes zum Deutschlandtag der Jungen Union,
- g) die Wahl der Mitglieder des Landesverbandes in den Deutschlandrat der Jungen Union,
- h) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Landesausschuss angehören dürfen,
- i) die Wahl der Mandatsprüfungskommission bis zum nächsten ordentlichen Landestag. Die Mandatsprüfungskommission setzt sich aus mindestens je einem Vertreter der Bezirksverbände zusammen.
- j) die Annahme und Änderung der Satzung,
- k) die Annahme und Änderung der Finanzordnung.

§ 16 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) den Mitgliedern, die von den Bezirkstagen gewählt werden. Jeder Bezirksverband entsendet 5 Mitglieder.

- c) jeweils einem Mitglied der Kreisverbände, das von den Kreishauptversammlungen gewählt wird. Das von den Kreishauptversammlungen gewählte Mitglied kann sich durch einen von den Kreishauptversammlungen zu wählenden Stellvertreter im Verhinderungsfall vertreten lassen. Getrennte Wahl von Erstvertreter und Stellvertreter ist zulässig.
 - d) den Landesvorsitzenden der Jungen Arbeitnehmerschaft, des Rings Christlich Demokratischer Studenten und der Schüler Union, sofern diese Mitglieder der Jungen Union sind und einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Gebiet des Landesverbandes haben. Für die Vertretung gilt § 18 (1) g) entsprechend.
- (2) Dem Landesausschuss gehören mit beratender Stimme an:
- a) die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes, sofern sie nicht in Absatz 1 d) genannt sind,
 - b) die Kreisvorsitzenden, sofern sie nicht nach Absatz 1 Mitglieder des Landesausschusses sind,
 - c) die Bezirksgeschäftsführer.
- (3) Der Landesausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden einberufen. Auf Antrag eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder muss er innerhalb eines Monats einberufen werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden vom Landesvorstand festgelegt.

§ 17 Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss ist das höchste Organ der Jungen Union Baden-Württemberg zwischen den Landestagen. Er legt die organisatorischen und politischen Richtlinien fest und koordiniert die Arbeit der Bezirksverbände.
- (2) Der Landesausschuss wählt Nachfolger für ausgeschiedene stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes, weitere stellvertretende Mitglieder des Landesschiedsgerichts, weitere Ersatzdelegierte zum Deutschlandtag, weitere Ersatzmitglieder zum Deutschlandrat, und Nachfolger für ausgeschiedene Rechnungsprüfer und Mitglieder der Mandatsprüfungskommission, bis zum nächsten ordentlichen Landestag, falls dies erforderlich ist.
- (3) Der Landesausschuss beschließt über den Haushaltsplan und das Rechnungsergebnis.
- (4) Der Landesausschuss wählt auf Vorschlag des Landesvorsitzenden einen Landesgeschäftsführer auf zwei Jahre.

§ 18 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem Finanzreferenten,
 - d) dem Pressereferenten,
 - e) dem Schriftführer,

- f) bis zu 10 Beisitzern,
 - g) den Vorsitzenden der Bezirksverbände. Diese können sich vertreten lassen. Soweit Bezirksvorsitzende dem Landesvorstand bereits angehören, entsendet der Bezirksverband einen zusätzlichen Vertreter. Dieser und ein Stellvertreter wird auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden vom Bezirksausschuss gemäß § 58 (1) - (4) gewählt.
- (2) Dem Landesvorstand gehören mit beratender Stimme an:
- a) der Landesgeschäftsführer,
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder des JU-Bundesvorstandes und die Mitglieder des Deutschlandrates, die dem Landesverband angehören,
 - c) die Landesvorsitzenden der Jungen Arbeitnehmerschaft, des Rings Christlich Demokratischer Studenten und der Schüler Union der Jungen Union Baden-Württemberg. Diese müssen Mitglied in der Jungen Union sein und einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Gebiet des Landesverbandes haben. Sie können sich vertreten lassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 3) Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden einberufen. Er tagt in zwei Monaten mindestens einmal, darüber hinaus auf Antrag von fünf seiner Mitglieder oder eines Bezirksvorstandes in angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Der Landesvorstand hat die Geschäftsbereiche der Beisitzer nach Themen und Aufgabenbereichen abzugrenzen. Der entsprechende Beschluss ist den Kreisverbänden spätestens sechs Wochen nach der Wahl des Landesvorstandes bekannt zu geben.
- (5) Jeder Beisitzer des Landesvorstandes hat dem Landestag schriftlich über seine Arbeit in der zurückliegenden Wahlperiode zu berichten. In dem Rechenschaftsbericht ist der zugewiesene Geschäftsbereich anzugeben.

§ 19 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband der Jungen Union. Er ist an die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes gebunden.
- (2) Der Landesvorstand leitet die Arbeit des Landesverbandes im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse des Landestages und des Landesausschusses und führt die laufenden Geschäfte. Er überwacht den Vollzug des Haushaltsplanes.

C.II. Bezirksverbände

§ 20 Organisation und Aufbau

- (1) Die Bezirksverbände sind die Organisationsstufen der Jungen Union für die Gebiete der Regierungsbezirke.

(2) Der Landesverband gliedert sich in vier Bezirksverbände:

- Nordbaden
- Nordwürttemberg
- Südbaden
- Württemberg-Hohenzollern

§ 21 Aufgaben

- (1) Der Bezirksverband artikuliert die politischen Vorstellungen der Jungen Union für den Bereich seines Bezirkes; er nimmt die Aufgaben gem. § 11 (2) für das Gebiet des jeweiligen Regierungsbezirks wahr.
- (2) Der Bezirksverband
 - a) pflegt den politischen und organisatorischen Erfahrungsaustausch mit und unter den Kreisverbänden
 - b) fördert durch besondere Veranstaltungen (Events) das Kennenlernen und den sozialen Austausch der Mitglieder seines Verbandes über die Kreisgrenzen hinweg.
 - c) ist Dienstleister für die Kreis- und Ortsverbände seines Bezirkes
 - d) führt die Schulungskonzepte im Rahmen der JU-Akademie, entsprechend den Konzeptionen des Landesvorstandes durch

§ 22 Organe

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirkstag,
- b) der Bezirksausschuss,
- c) der Bezirksvorstand,
- d) das Gemeinsame Kreisschiedsgericht beim Bezirksverband (§§ 62 und 63).

§ 23 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste politische Organ der Jungen Union des Bezirksverbandes.
- (2) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksausschusses, die zu Beginn des Bezirkstages im Amt sind. Die Stellvertretungsregelung des § 25 (1) b) findet dabei Anwendung.
 - b) den Delegierten der Kreisverbände. Jeder Kreisverband entsendet drei Delegierte sowie einen weiteren Delegierten für jeweils angefangene 50 Mitglieder.
 - c) jeweils zwei gewählten Delegierten der Jungen Arbeitnehmerschaft, des Rings Christlich Demokratischer Studenten und der Schüler Union. Diese Delegierten müssen Mitglied der Jungen Union sein und ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Gebiet des Bezirksverbandes haben.

- (3) Der Bezirkstag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen. Er ist ferner auf Antrag des Bezirksvorstandes, des Bezirksausschusses oder von einem Fünftel der Kreisverbände innerhalb eines Monats einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Bezirkstages werden vom Bezirksvorstand festgelegt.
- (4) Auf Beschluss des Bezirksausschusses kann ein Bezirkstag, bei dem keine Wahlen zum Vorstand, zum Schiedsgericht oder für Delegierte durchgeführt werden, als mitgliederoffener Bezirkstag einberufen werden. Bei diesem Bezirkstag sind alle anwesenden Mitglieder des Bezirksverbandes stimmberechtigt. Für die ordnungsgemäße Einladung ist der Zugang an die Kreisvorsitzenden und die gewählten Bezirkstagsdelegierten sowie die bezirksweite Bekanntmachung in einer alle Mitglieder erreichenden Publikation ausreichend.

§ 24 Aufgaben des Bezirkstages

Die Aufgaben des Bezirkstages sind:

- a) die Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Bezirksverbandes,
- b) die Entgegennahme von Berichten und die Entlastung des Bezirksvorstandes,
- c) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Entschließungen,
- d) die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- e) die Wahl von zwei Delegierten des Bezirksverbands zum Deutschlandtag der Jungen Union
- f) die Wahl der Mitglieder des Gemeinsamen Kreisschiedsgerichts beim Bezirksverband,
- g) die Wahl der Delegierten des Bezirksverbandes zum Landestag gemäß § 14 (2) b),
- h) die Wahl der Mitglieder des Bezirksverbandes in den Landesausschuss gemäß § 16 (1) b),
- i) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Bezirksausschuss angehören dürfen,
- j) die Wahl der Mandatsprüfungskommission bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag. Die Mandatsprüfungskommission setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen.
- k) die Annahme und Änderung der Finanzordnung des Bezirksverbands.

§ 25 Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
- b) je einem von der Kreishauptversammlung gewählten Mitglied der Kreisverbände. Dieses kann sich vertreten lassen.

- c) je einem gewählten Vertreter der Jungen Arbeitnehmerschaft, des Rings Christlich Demokratischer Studenten und der Schüler Union, sofern diese Mitglieder der Jungen Union sind und einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Gebiet des Bezirksverbandes haben. Für die Vertretung gilt § 18 (1) g) entsprechend.
- (2) Dem Bezirksausschuss gehören mit beratender Stimme die beratenden Mitglieder des Bezirksvorstandes an, sofern sie nicht in Absatz 1 c) genannt sind, sowie die Kreisvorsitzenden des Bezirks.
- (3) Der Bezirksausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Im übrigen gilt § 16 (3) entsprechend.

§ 26 Aufgaben des Bezirksausschusses

- (1) Der Bezirksausschuss ist das höchste Organ der Jungen Union des Bezirksverbandes zwischen den Bezirkstagen. Er legt die organisatorischen und politischen Richtlinien fest und koordiniert die Arbeit der Kreisverbände.
- (2) Der Bezirksausschuss wählt die Nachfolger für ausgeschiedene stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksvorstandes, weitere stellvertretende Mitglieder des Gemeinsamen Kreisschiedsgerichts beim Bezirksverband, weitere Ersatzdelegierte zum Deutschlandtag und zum Landestag, weitere Ersatzmitglieder des Landesausschusses, und Nachfolger für ausgeschiedene Rechnungsprüfer und Mitglieder der Mandatsprüfungskommission, bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag, falls dies erforderlich ist.
- (3) Der Bezirksausschuss beschließt über den Haushaltsplan und das Rechnungsergebnis.
- (4) Wird ein Bezirksgeschäftsführer bestellt, so wird er vom Bezirksausschuss auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden auf zwei Jahre gewählt.
- (5) Der Bezirksausschuss wählt die Stellvertreter gemäß § 18 (1) g).

§ 27 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c) dem Finanzreferenten,
 - d) dem Pressereferenten,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Bildungsreferenten.
 - g) bis zu 10 Beisitzern.
- (2) Dem Bezirksvorstand gehören mit beratender Stimme an:
- a) der Bezirksgeschäftsführer,
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder des JU-Bundes- und Landesvorstandes, die dem Bezirksverband angehören,

- c) je ein gewählter Vertreter der Jungen Arbeitnehmerschaft, des Rings Christlich Demokratischer Studenten und der Schüler Union. Diese müssen Mitglied in der Jungen Union sein und einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Gebiet des Bezirksverbandes haben. Sie können sich vertreten lassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen. Er tagt in zwei Monaten mindestens einmal, darüber hinaus auf Antrag von fünf seiner Mitglieder oder zwei Kreisvorständen in angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) § 18 (4) und (5) gelten entsprechen.

§ 28 Aufgaben des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirksverband der Jungen Union. Er ist an die Beschlüsse der Organe des Bezirksverbandes gebunden.
- (2) Der Bezirksvorstand leitet die Arbeit des Bezirksverbandes im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse des Bezirkstages und des Bezirksausschusses und führt die laufenden Geschäfte. Er überwacht den Vollzug des Haushaltsplanes.

C. III. Kreisverbände

§ 29 Organisation und Aufbau

- (1) Die Kreisverbände sind die Organisationsstufen der Jungen Union für die Gebiete der Stadt- und Landkreise. Sie gehören dem jeweils zuständigen Bezirksverband an.
- (2) Ein Kreisverband kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Hierüber entscheidet der Bezirksausschuss.
- (3) Kreisverbände der Jungen Union können in den Grenzen eines Regionalverbandes auf regionaler Ebene zusammenarbeiten.

§ 30 Aufgaben

- (1) Der Kreisverband artikuliert die politischen Vorstellungen der Jungen Union für seinen Zuständigkeitsbereich; er nimmt die Aufgaben gem. § 11 (2) für das Gebiet des jeweiligen Kreises wahr.
- (2) Der Kreisverband
- a) pflegt den politischen und organisatorischen Erfahrungsaustausch mit und unter den Ortsverbänden
 - b) ist Dienstleister für die Ortsverbände seines Kreises

- c) unternimmt Maßnahmen um die Organisation innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches zu festigen und auszubauen, insbesondere fördert und unterstützt er Ortsverbände mit personellen oder organisatorischen Schwierigkeiten

§ 31 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreishauptversammlung,
- b) der Kreisausschuss,
- c) der Kreisvorstand.

§ 32 Kreishauptversammlung

- (1) Die Kreishauptversammlung ist das oberste politische Organ der Jungen Union des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreishauptversammlung ist als Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Hat der Kreisverband mehr als 250 Mitglieder, kann die Kreishauptversammlung als Delegiertenversammlung einberufen werden. Über diese Frage entscheidet der Kreisausschuss jeweils mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisausschusses, die zu Beginn der Kreishauptversammlung im Amt sind,
 - b) den Delegierten der Ortsverbände, die von den Mitgliederversammlungen gewählt werden. Die Ortsverbände entsenden zwei Delegierte je Ortsverband sowie einen Delegierten für jeweils angefangene zehn Mitglieder. Hat ein Kreisverband mehr als 1.250 Mitglieder, kann der Kreisausschuss beschließen, dass abweichend von Satz 2 die Ortsverbände je einen Delegierten sowie einen Delegierten für jeweils angefangene 15 Mitglieder entsenden. Die Entscheidung über den Delegiertenschlüssel fasst der Kreisausschuss jeweils mit 2/3-Mehrheit,
 - c) jeweils zwei gewählten Delegierten der Jungen Arbeitnehmerschaft, des Rings Christlich Demokratischer Studenten und der Schüler Union, sofern diese Mitglieder der Jungen Union sind und einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Gebiet des Kreisverbandes haben und eine eigene Organisationsstufe im Kreisverband oder auf Kreisebene besteht.
- (5) Die Kreishauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Sie ist ferner auf Antrag des Kreisvorstandes, des Kreisausschusses, von einem Fünftel - jedoch mindestens zweier Ortsverbände oder einem Fünftel der Mitglieder des gesamten Kreisverbandes innerhalb eines Monats einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Kreishauptversammlung werden vom Kreisvorstand festgelegt.

§ 33 Aufgaben der Kreishauptversammlung

Die Aufgaben der Kreishauptversammlung sind:

- a) die Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes,
- b) die Entgegennahme von Berichten und Entlastung des Kreisvorstandes,
- c) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Entschlieungen,
- d) die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
- e) die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes zum Landestag gema § 14 (2) c),
- f) die Wahl des Mitglieds des Kreisverbandes in den Landesausschuss gema § 16 (1) c),
- g) die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes zum Bezirkstag gema § 23 (2) b),
- h) die Wahl des Mitglieds des Kreisverbandes im Bezirksausschuss gema § 25 (1) b).
- i) die Wahl zweier Rechnungsprufer, die nicht dem Kreisausschuss angehoren durfen,
- j) die Wahl der Mandatsprufungskommission bis zur nachsten ordentlichen Kreishauptversammlung. Die Mandatsprufungskommission setzt sich aus bis zu vier Mitgliedern zusammen,
- k) die Annahme und nderung der Finanzordnung des Kreisverbands.

§ 34 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b) je einem von der Mitgliederversammlung gewahlten Mitglied der Ortsverbande. Dieses kann sich vertreten lassen.
 - c) je einem Vertreter der Jungen Arbeitnehmerschaft, des Rings Christlich Demokratischer Studenten und der Schuler Union, sofern diese Mitglieder der Jungen Union sind und einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Gebiet des Kreisverbandes haben und eine eigene Organisationsstufe im Kreisverband oder auf Kreisebene besteht. Fur die Vertretung gilt § 18 (1) g) entsprechend.
- (2) Dem Kreisausschuss gehoren mit beratender Stimme die beratenden Mitglieder des Kreisvorstandes an, sofern sie nicht in Absatz 1 c) genannt sind.
- (3) Der Kreisausschuss tritt mindestens viermal jahrlich zusammen. Im ubrigen gilt § 16 (3) entsprechend.

§ 35 Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss ist das hochste Organ der Jungen Union des Kreisverbandes zwischen den Kreishauptversammlungen. Er legt die organisatorischen und politischen Richtlinien fest und koordiniert die Arbeit der Ortsverbande.

- (2) Der Kreisausschuss wählt die Nachfolger für ausgeschiedene stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes, weitere Ersatzdelegierte zum Landestag und Bezirkstag, weitere Ersatzmitglieder des Landesausschusses und des Bezirksausschusses sowie Nachfolger für ausgeschiedene Rechnungsprüfer und Mitglieder der Mandatsprüfungskommission, bis zur nächsten ordentlichen Kreishauptversammlung, falls dies erforderlich ist.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über den Haushaltsplan und das Rechnungsergebnis.
- (4) Der Kreisausschuss entscheidet über die Gründung und Auflösung sowie die Festlegung und Änderung der Grenzen eines Ortsverbandes gemäß §§ 38, 39 und 40.
- (5) Er wählt die Vertreter in den Kreis-Ring der politischen Jugend und in den Kreisjugendring.

§ 36 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem FinanzreferentenWeitere Ämter können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geschaffen werden. Der Vorstand darf insgesamt aus bis zu 20 gewählten Mitgliedern bestehen.
- (2) Dem Kreisvorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des JU-Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes die dem Kreisverband angehören,
 - b) je ein gewählter Vertreter der Jungen Arbeitnehmerschaft, des Rings Christlich Demokratischer Studenten und der Schüler Union. Diese müssen Mitglied der Jungen Union sein und einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Gebiet des Kreisverbandes haben und es muss eine eigene Organisationsstufe im Kreisverband oder auf Kreisebene bestehen. Sie können sich vertreten lassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Im übrigen gilt § 27 (3) entsprechend.

§ 37 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband der Jungen Union. Er ist an die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes gebunden.
- (2) Der Kreisvorstand leitet die Arbeit des Kreisverbandes im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Kreishauptversammlung und des Kreisausschusses und führt die laufenden Geschäfte. Er überwacht den Vollzug des Haushaltsplanes und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

C. IV. Ortsverbände

§ 38 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände sind die Organisationsstufen der Jungen Union für die Gebiete der Gemeinden. Sie bestehen in den Grenzen einer politischen Gemeinde und in Stadtteilen kreisfreier Städte. Sie gehören dem jeweils zuständigen Kreisverband an.
- (2) Über
 - a) die Bildung eines Ortsverbandes für mehrere politische Gemeinden,
 - b) die Bildung mehrerer Ortsverbände für eine politische Gemeinde,
 - c) die Einteilung der Ortsverbände in kreisfreien Städten,
 - d) die Betreuung von Mitgliedern in Gemeinden ohne Ortsverband durch einen anderen Ortsverbandsowie entsprechende Änderungen entscheidet der zuständige Kreisausschuss nach Anhörung mit 2/3-Mehrheit. Derartige Beschlüsse werden mit dem Zugang an den Vorstand der betroffenen Verbände wirksam.
- (3) Ortsverbände in Gemeinden, welche das Stadtrecht besitzen, können sich Stadtverband, Ortsverbände für mehrere Gemeinden, Gemeindeverband oder Gebietsverband nennen.
- (4) In Ortsteilen können sich Mitglieder des Ortsverbandes, die in diesem Ortsteil einen Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben, zu einem Ortsteilverband zusammenschließen. Die Zulassung von Ortsteilverbänden regelt der Kreisausschuss im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsverbänden. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (5) Die Mitglieder von Ortsteilverbänden wählen einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Zustimmung des jeweils übergeordneten Ortsvorstandes. Der Ortsvorstand kann bindende Richtlinien für die Arbeit der Ortsteilverbände erlassen.

§ 39 Gründung von Ortsverbänden

- (1) Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes muss mindestens sieben Personen betragen.
- (2) Zur Gründung eines Ortsverbandes lädt der Kreisvorsitzende ein. In dieser Versammlung ist der Vorstand des Ortsverbandes zu wählen. Mit der Wahl entsteht der Ortsverband.

§ 40 Auflösung von Ortsverbänden

- (1) Werden in einem Ortsverband über einen Zeitraum von 18 Monaten seit der letzten satzungsmäßigen Wahl keine Neuwahlen durchgeführt, kann der Kreisvorsitzende gemäß § 64 zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. In dieser Versammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

- (2) Kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, oder sind weniger als sieben Mitglieder des Ortsverbandes anwesend, kann der Kreisvorsitzende innerhalb eines Monats zu einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Mit dieser Einladung sind die Mitglieder des Ortsverbandes über die Vorschriften zur Auflösung eines Ortsverbandes zu unterrichten.
- (3) Sind auch in dieser zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als sieben Mitglieder des Ortsverbandes anwesend, kann der zuständige Kreisausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung des Ortsverbandes beschließen.
- (4) Der Auflösungsbeschluss ist allen Mitgliedern des Ortsverbandes mitzuteilen. Er wird mit Zugang an den zuletzt im Amt befindlichen Ortsvorstand wirksam.
- (5) Die Finanzmittel eines aufgelösten Ortsverbandes fallen dem zuständigen Kreisverband zu. Die Verwendung dieser Mittel wird vom Kreisverband in der Kreisfinanzordnung geregelt.
- (6) Die Ortsverbände können sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung selbst auflösen. Die Vorschriften der Absätze 2 Satz 2, 4 Satz 1 und des Absatzes 5 gelten entsprechend.

§ 41 Aufgaben

- (1) Der Ortsverband artikuliert die politischen Vorstellungen der Jungen Union für seinen Zuständigkeitsbereich; er nimmt die Aufgaben gem. § 11 (2) für das Gebiet des oder der jeweiligen Orte wahr.
- (2) Der Ortsverband legt die Richtlinien und Maßnahmen für Ortsteilverbände in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband fest.

§ 42 Organe

Die Organe des Ortsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ortsvorstand.

§ 43 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste politische Organ der Jungen Union des Ortsverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Ortsvorsitzenden einberufen. Sie ist ferner auf Antrag des Ortsvorsitzenden, einem Fünftel - jedoch mindestens zwei - der Ortsteilverbände oder einem Fünftel der Mitglieder des gesamten Ortsverbandes innerhalb eines Monats einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden vom Ortsvorstand festgelegt.

§ 44 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Ortsverbandes,
- b) die Entgegennahme von Berichten und Entlastung des Ortsvorstandes,
- c) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Entschlüsse,
- d) die Wahl der Mitglieder des Ortsvorstandes,
- e) die Wahl der Delegierten des Ortsverbandes zur Kreishauptversammlung gemäß § 32 (4) b), sofern diese als Delegiertenversammlung durchgeführt wird,
- f) die Wahl des Mitglieds des Ortsverbands im Kreisausschuss gemäß § 34 (1) b).
- g) die Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Ortsvorstand angehören dürfen.

§ 45 Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) dem Ortsvorsitzenden,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
- c) dem Finanzreferenten.

Weitere Ämter können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geschaffen werden.

- (2) Dem Ortsvorstand gehören mit beratender Stimme die stimmberechtigten Mitglieder des Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisvorstandes an, die dem Ortsverband angehören. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Ortsvorstand wird vom Ortsvorsitzenden einberufen. Er tagt in zwei Monaten mindestens einmal, darüber hinaus auf Antrag von zwei seiner Mitglieder oder von einem Zehntel aller Mitglieder des Ortsverbandes, in angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung.

§ 46 Aufgaben des Ortsvorstandes

- (1) Der Ortsvorsitzende vertritt den Ortsverband der Jungen Union. Er ist an die Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes gebunden.
- (2) Der Ortsvorstand leitet die Arbeit des Ortsverbandes im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte. Er überwacht die Verwendung der finanziellen Mittel des Ortsverbandes. Er beschließt den Haushaltsplan, sofern ein solcher durch die Finanzordnungen vorgesehen ist, und überwacht dessen Vollzug.

D. Arbeitskreise

§ 47 Bildung von Arbeitskreisen und Projektgruppen

- (1) Mitglieder können sich im Landesverband, in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Vorstand. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und ihrer Vertreter werden von den Arbeitskreisen gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des jeweiligen Vorstandes. Dieser kann bindende Richtlinien für die Arbeit der Arbeitskreise erlassen. Über die gefassten Beschlüsse hat der Arbeitskreis den jeweiligen Vorstand zeitnah zu unterrichten.
- (2) Die Vorstände können zu ihrer Unterstützung Projektgruppen einsetzen. Die Projektgruppe erhält einen inhaltlich und zeitlich begrenzten Projektauftrag. Der jeweilige Vorstand benennt den Projektleiter.

E. Allgemeine Bestimmungen

§ 48 Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Kreisverbände sind für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge in ihrem Bereich zuständig. Sie können diese Aufgabe den Ortsverbänden übertragen.
- (3) Näheres regelt die Landesfinanzordnung.

§ 49 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 50 Geschäftsführung

- (1) Der Landesgeschäftsführer und die Geschäftsführer der nachgeordneten Verbände sind zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- (2) Der Aufgabenbereich der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand festgelegt.

§ 51 Haftung

- (1) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des jeweiligen Gebietsverbandes.
- (2) Im Innenverhältnis haften die Gebietsverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

§ 52 Ladungsfristen und Mitteilung der Tagungsordnung

- (1) Landes- und Bezirkstage sowie Kreishauptversammlungen müssen mit einer Frist von zwei Wochen, Mitgliederversammlungen und sonstige Versammlungen sowie Sitzungen mit einer Frist von einer Woche vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Für nachrückende Ersatzdelegierte gelten diese Fristen nicht.
- (2) Die Vorstandssitzungen können schriftlich, mündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung in geeigneter Weise bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit kürzeren Fristen erfolgen. Auf Antrag mindestens eines Vorstandsmitglieds bedarf die Ausnahme der Genehmigung in der nächsten ordentlichen Sitzung.

§ 53 Sitzungsniederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift über den Landestag ist den Bezirks- und Kreisverbänden binnen sechs Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Eingang Einspruch erhoben wird. Entsprechendes gilt für die Bezirkstage und die Kreishauptversammlungen. Über den Einspruch entscheidet vor Anrufung eines Schiedsgerichts zunächst der zuständige Vorstand. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes ist der innerverbandliche Rechtsweg zum örtlich zuständigen Schiedsgericht eröffnet.
- (3) Die Ortsverbände haben die Niederschriften über Versammlungen der Organe mit Wahlen des Vorstandes und der Delegierten an alle übergeordneten Organisationsstufen des Landesverbandes zu senden. Die Kreis- und Bezirksverbände, sowie der Landesverband haben diese Niederschriften darüber hinaus an den Bundesverband zu senden.

§ 54 Delegiertenmeldungen

- (1) Die Meldung der Delegierten zu Deutschland-, Landes- und Bezirkstagen und Kreishauptversammlungen, soweit diese als Delegiertenversammlungen durchgeführt werden, sowie der Landesausschussmitglieder sind schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin des jeweiligen Anlasses an den jeweils zuständigen Vorstand zu melden. Für die Meldung von Ersatzdelegierten verkürzt sich diese Frist auf eine Woche.
- (2) Werden diese erst nach Ablauf der Meldefrist gewählt, so sind die Vorgänger stimmberechtigt. Letztere verlieren jedoch spätestens 18 Monate nach ihrer Wahl das Stimmrecht. Die vertretenen Verbände haben in diesem Fall kein Stimmrecht.

- (3) Absatz (2) wird auch dann angewandt, wenn rechtzeitig Gewählte nicht oder nicht mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Anlass gemeldet sind.
- (4) Das Stimmrecht aller Vertreter eines Verbandes bei Delegiertenversammlungen und Ausschusssitzungen höherer Organisationsstufen ruht, solange der Verband mit der Abführung von Beitragsanteilen und anderen Verpflichtungen aus der jeweiligen Finanzordnung noch im Verzug ist.
- (5) Absatz 4 gilt nur dann, wenn der Vorstand der zuständigen Organisationsstufe den mit Meldung oder Zahlung im Verzug befindlichen Verband spätestens 1 Woche nach Ablauf der Meldefrist durch Einschreiben von dem Ruhen des Stimmrechts in Kenntnis gesetzt hat.
- (6) Wird ein Mitglied von mehr als einer Verbandsstufe als Vertreter in das gleiche Organ entsandt, so ist die jeweils höhere Organisationsstufe als entsendender Verband zu betrachten, sofern in der niedrigeren Organisationsstufe genügend Ersatzvertreter zur Verfügung stehen.

§ 55 Mitgliedernachweis

- (1) Der Nachweis des Mitgliederstandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.
- (2) Sofern Mitgliederzahlen zur Errechnung von Delegiertenzahlen notwendig sind, wird jeweils der Stand der Zentralen Mitgliederkartei am Ende des dritten Monats vor dem Veranstaltungstermin zugrunde gelegt. Die Errechnung der Delegiertenzahlen des Landesverbands zum Deutschlandtag erfolgt auf der Grundlage der Berechnungen des Bundesverbandes unter Abzug der beiden Delegierten eines jeden Bezirksverbandes nach § 24 (e).

§ 56 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Kreishauptversammlung als Mitgliederversammlung und Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so ist die Versammlung solange beschlussfähig, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und es ist für die nächste Sitzung erneut einzuladen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

§ 57 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.

§ 58 Wahlverfahren

- (1) Wahlen des jeweiligen Vorstandes, der Delegierten und der Ausschussmitglieder sind in jedem Fall geheim durchzuführen. Alle anderen Wahlen und die Wahl der Vertreter nach § 18 (1) g) können offen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Vor dem zweiten Wahlgang darf die Vorschlagsliste erneut eröffnet werden. Ist dies der Fall und kandidieren weitere Bewerber, so ist in dem darauffolgenden Wahlgang wiederum gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Danach wird die Vorschlagsliste nicht mehr eröffnet. Im nächsten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der Stimmen. Ist die Vorschlagsliste nach dem ersten Wahlgang nicht mehr eröffnet worden oder kommt kein Bewerber hinzu, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen.
- (3) War bereits im ersten Wahlgang nur eine Person zu wählen, so sind in dem Wahlgang, in dem erstmals die relative Mehrheit der Stimmen zur Wahl genügen würde, lediglich die beiden Bewerber zugelassen, die im vorhergegangenen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ist ein solcher Stichentscheid wegen Stimmengleichheit von Bewerbern nicht möglich, so ist im darauffolgenden Wahlgang wiederum gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Kommt es in dem Wahlgang, in dem erstmals die relative Mehrheit der Stimmen zur Wahl genügt, zu keiner Entscheidung, so findet zwischen den Bewerbern, die in diesem Wahlgang die höchste, gleiche Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit findet eine weitere Stichwahl statt. Danach entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei Vorstandsämtern finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt, ebenso, wenn dies die Versammlung beschließt.
- (5) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber alphabetisch geordnet enthalten müssen. Die Wahl wird durch ein Kreuz vor dem Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

- (6) Für die Wahlen zum Deutschlandrat, zum Landesausschuss, zum Bezirksausschuss und für die Wahlen der Delegierten zum Deutschlandtag, Landestag, Bezirkstag und zur Kreishauptversammlung, sofern diese als Delegiertenversammlung durchgeführt wird, sowie bei der Wahl der Rechnungsprüfer und der Mitglieder der Mandatsprüfungskommission genügt bereits im ersten Wahlgang die relative Mehrheit. Nicht gewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzmitglieder bzw. als Ersatzdelegierte, sofern nicht für diese ein getrennter Wahlgang stattfindet. Bei Stimmengleichheit entscheidet falls notwendig das Los, es sei denn die Versammlung beschließt vorher anderes.
- (7) Geschlechterspezifische Regelungen betreffend der Durchführung und Gültigkeit von Wahlen finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie der Jungen Union durch die CDU verpflichtend vorgegeben werden.

§ 59 Wahlzeit

Die Amtszeit der Vorstände, Delegierten, Ausschussmitglieder, Rechnungsprüfer und Mandatsprüfer beträgt ein Jahr und darf die Zeit von 18 Monaten nicht überschreiten. Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit endet mit der satzungsmäßigen Wahl der Nachfolger durch das zuständige Organ sowie dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem ihm gewählt habenden Verband. Die Bestimmungen der §§ 54 (2) - (4), 60 und 63 bleiben unberührt.

§ 60 Konstruktives Mißtrauensvotum

- (1) Vorstandsmitglieder können von ihren Ämtern abgewählt werden, indem mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für den Rest der Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird (Konstruktives Mißtrauensvotum).
- (2) Eine Abwahl ist nur dann möglich, wenn der Antrag mit Nennung des betreffenden Mitgliedes auf der Tagesordnung der Einladung steht. Der Antrag bedarf der Unterstützung von einem Zehntel - jedoch mindestens fünf - der Mitglieder des Organs, welches das betroffene Vorstandsmitglied regulär zu wählen hat.
- (3) Entspricht der Antrag dem Absatz 2, so muss der Tagesordnungspunkt innerhalb von sechs Wochen behandelt werden. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen.
- (4) Wird der Antrag in der vorgesehenen Frist nicht behandelt, so muss der nächsthöhere Vorstand auf Antrag die Versammlung binnen weiterer vier Wochen durchführen.

§ 61 Entlastungen

Die Entlastung der Vorstände wird mit der Mehrheit der Stimmen des zuständigen Organs vorgenommen. Eine Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Entlastung erfolgt regelmäßig zum Ende der Amtszeit. Das zuständige Organ kann Ausnahmen beschließen.

§ 62 Mitgliederentscheide

- (1) Im Landesverband und in den Bezirksverbänden können zu politischen Sachfragen von besonderer Wichtigkeit Mitgliederentscheide aller Mitglieder des Verbandes herbeigeführt werden, wenn dies von mindestens 5 Prozent der jeweiligen Mitglieder beim zuständigen Vorstand beantragt wird.
- (2) Personalentscheidungen, Satzungsfragen, Fragen die alleine und unmittelbar das Finanzgebaren des Verbandes betreffen, sowie Fragen zu denen der jeweils letzte Landes- bzw. Bezirkstag einen Beschluss gefasst hat, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein.
- (3) Zur Herbeiführung eines Mitgliederentscheides ist ein Antrag einzureichen, der die konkrete Fragestellung bezeichnet (Ja/Nein-Frage) und von der notwendigen Anzahl von Mitgliedern unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift eigenhändig unterschrieben ist.
- (4) Der Mitgliederentscheid ist vom zuständigen Vorstand binnen sechs Wochen nach Zugang des gültigen Antrages durchzuführen. Dabei ist allen Mitgliedern des jeweiligen Verbandes die beantragte Fragestellung schriftlich zuzustellen. Der Zeitraum für die Rücksendung beträgt drei Wochen; die Stimme ist wirksam abgegeben, wenn sie in dieser Frist bei der jeweiligen Geschäftsstelle eingehen.
- (5) Der Mitgliederentscheid ist gültig und für den jeweiligen Vorstand bindend, wenn sich innerhalb der Drei-Wochen-Frist mindestens 20 Prozent der Mitglieder des jeweiligen Verbandes an der Urabstimmung beteiligen.
- (6) Die Kosten für die Durchführung des Mitgliederentscheides trägt der jeweilige Verband. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen.

§ 63 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Als Schiedsgerichte bestehen:
 - a) die Gemeinsamen Kreisschiedsgerichte bei den Bezirksverbänden,
 - b) das Landesschiedsgericht,
 - c) das Bundesschiedsgericht.
- (2) Zusammensetzung und Besetzung der Schiedsgerichte im Bereich des Landesverbandes regeln sich entsprechend der jeweiligen Vorschrift der Parteigerichtsordnung der CDU in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Jungen Union sein, in einem Dienstverhältnis zur Jungen Union stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (3) Über die Zuständigkeit dieser Satzung und der Landesfinanzordnung hinaus regeln sich die Zuständigkeiten der Schiedsgerichte im Bereich des Landesverbandes entsprechend der jeweiligen Vorschrift der Parteigerichtsordnung der CDU unter sinnvoller Berücksichtigung der Ebene der Bezirksverbände.
- (4) Im übrigen ist die Parteigerichtsordnung der CDU unbeschadet der Satzung der Jungen Union Baden-Württemberg anzuwenden.

§ 64 Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte

- (1) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kreisschiedsgerichte bei den Bezirksverbänden werden vom jeweiligen Bezirkstag gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden vom Landestag gewählt.
- (3) Die Wahl findet im Rahmen des ersten Bezirkstages bzw. Landestages eines jeden geraden Jahres statt.
- (4) Die Amtszeit beginnt am 01.01. eines jeden ungeraden Jahres und endet am 31.12. eines jeden geraden Jahres.
- (5) Ergänzungswahlen finden jeweils bis zum Ende der regulären Amtszeit statt. Ergänzungswahlen durch die zuständigen Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Bezirkstag bzw. Landestag.
- (6) Für das Bundesschiedsgericht gelten die Bestimmungen in der Satzung der Jungen Union Deutschlands

§ 65 Aufsichtspflicht, Einberufungs- und Teilnahmerecht

- (1) Erfüllen die Verbände die ihnen obliegenden satzungsmäßigen Aufgaben nicht, so kann der jeweils übergeordnete Vorstand im Rahmen seiner Aufsichtspflicht das Erforderliche veranlassen, im äußersten Fall eine Neuwahl des Vorstandes einberufen.
- (2) Der Landesvorstand hat das Recht, sämtliche Organe der Jungen Union Baden-Württemberg, sowie alle gemäß der Satzung gebildeten weiteren Gremien einzuberufen.
- (3) Der Landesvorsitzende, der Landesgeschäftsführer oder ein vom Landesvorstand oder Landesvorsitzenden beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der in Absatz 2 genannten Organe und Gremien teilzunehmen. Sie sind jederzeit zu hören.
- (4) Für alle Organisationsstufen gilt bezüglich deren nachgeordneten Verbänden Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 66 Datenschutz

- (1) Die Karteien und Auszüge aus Karteien des Landesverbandes, der Bezirks-, Kreis-, Orts- und Ortsteilverbände sowie die Computerlisten der Zentralen Mitgliederkartei sind unter Verschluss zu halten. Sie sind nur den gewählten Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der satzungsmäßig zuständigen Organisationsebene zugänglich zu machen.
- (2) Eine Weitergabe von Mitgliedsadressen der Jungen Union an Unbefugte ist unzulässig und satzungswidrig.
- (3) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 67 Geschäftsordnungen

Alle Gliederungen, Organe und Gremien der Jungen Union Baden-Württemberg können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Geschäftsordnungen geben. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 68 Auslegungen

Bedarf eine Bestimmung dieser Satzung im Zweifel weiterer Auslegung, so kann auf entsprechende Vorschriften des Landes- bzw. Bundesverbandes der Christlich Demokratischen Union zurückgegriffen werden.

§ 69 Satzungsänderung

- (1) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ abgegebenen Stimmen des Landestages erforderlich.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens einen Monat vor dem Landestag bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Ist dies der Fall, so ist der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ in der Einladung zum Landestag auszudrucken. Damit entfällt für weitere Satzungsänderungsanträge die in Satz 1 genannte Frist.

§ 70 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist auf dem 4.Landestag der Jungen Union Baden-Württemberg am 12./13.05.1973 in Ehingen (Donau) beschlossen und zuletzt auf dem ordentlichen Landtag am 25./26.11.2006 in Tuttlingen geändert worden. Alle Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Diejenigen Änderungen, die die Zusammensetzung des Landestages oder eines Bezirkstages betreffen finden erstmalig Anwendung für das erste Zusammentreten dieser Gremien nach dem 01.Juli 2003. Diejenigen Änderungen die die Zusammensetzung und die Amtszeit von Vorständen regeln, finden erstmalig für die erste Neuwahl nach dem 26.11.2006 Anwendung.

Landesfinanzordnung (LFO)

der Jungen Union Baden-Württemberg beschlossen gemäß § 15 k) der Satzung der Jungen Union Baden-Württemberg vom 22. Landestag am 13./14. Juli 1991 in Tuttlingen, vom 25. Landestag am 9./10. Juli 1994 in Singen, zuletzt geändert am 35. Landestag am 20./21. November 2004 in Schorndorf

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied der Jungen Union Baden-Württemberg ist beitragspflichtig.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von den nachgeordneten Verbänden im Rahmen ihrer Finanzordnung festgelegt. Er beträgt mindestens € 6,- .
- (3) Die Kreisverbände sind für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge in ihrem Bereich zuständig. Sie können im Rahmen ihrer Kreisfinanzordnung diese Aufgabe den Ortsverbänden übertragen. Über Stundung oder Erlass von Jahresbeiträgen entscheidet auf Antrag des betroffenen Mitglieds oder dessen Ortsvorstandes der Kreisvorstand.
- (4) Die Jahresbeiträge fließen den Kreisverbänden zu. Sie können im Rahmen ihrer Kreisfinanzordnung die Jahresbeiträge den Ortsverbänden ganz oder teilweise überlassen.
- (5) Die Bezirksverbände können im Rahmen ihrer Finanzordnung festlegen, dass ihnen ein Anteil der Jahresbeiträge von den Kreisverbänden zufließt.
- (6) Der Nachweis der Entrichtung des Mindestbeitrages nach Absatz 1 durch die Mitglieder der Verbände wird durch die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband geführt. Gleiches gilt für die nachgeordneten Verbände im Verhältnis zueinander sinngemäß.

§ 2 Beitragsabführung der Bezirksverbände

- (1) Der Beitrag, den der Landesverband an den Bundesverband jährlich nach § 9 der Satzung der Jungen Union Deutschlands abzuführen hat, wird dem Landesverband von den Bezirksverbänden entsprechend ihrer Mitgliederzahl erstattet.
- (2) Der Landesverband erhebt von den Bezirksverbänden jährlich einen Anteil an Mitgliedsbeiträgen in Höhe von € 0,50 pro Mitglied.
- (3) Maßgebend für die Höhe der Beitragsabführungen ist für Absatz 1 und 2 der vom Bundesverband festgelegte Stichtag. Herangezogen werden die jeweiligen Zahlen der Zentralen Mitgliederkartei (ZMK). Mitglieder, deren Beiträge gestundet oder erlassen worden sind, werden hierbei nicht berücksichtigt. Vom Bundesverband wurde der 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres als Stichtag festgelegt.

§ 3 Verwaltungskostenabgabe

-aufgehoben-

§ 4 Fälligkeit der Zahlungen der Bezirksverbände

- (1) Die Zahlungen der Bezirksverbände nach § 2 werden zum 01.06. des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (2) Über Stundung und Erlass der Zahlungen gemäß § 2 entscheidet auf Antrag des jeweiligen Bezirksverbandes der Landesvorstand.

§ 5 Mittel des Rings politischer Jugend (RpJ)

- (1) Die jährlichen Zuschüsse aus RpJ-Mitteln werden zu 45 % auf den Landesverband und zu 55 % auf die Bezirksverbände aufgeteilt.
- (2) Die den Bezirksverbänden zustehenden Mittel werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) aus 65 % der zur Verteilung kommenden Mittel erhält jeder Bezirksverband einen gleich großen Anteil,
 - b) aus dem verbleibenden Betrag erhält jeder Bezirksverband einen Anteil, der proportional seinem Anteil an der Mitgliederzahl der Jungen Union Baden-Württemberg ist,
- (3) Jeder Bezirksverband erhält zusätzlich aus den Bildungsmitteln des Landesverbandes einen Anteil in Höhe von € 0,80 pro Mitglied. Diese Mittel sind zu 100 % in den Bildungsteil der Haushalte der Bezirksverbände einzustellen. Darüber hinaus besteht für Kreis- und Bezirksverbände die Möglichkeit, im Rahmen von im Landeshaushalt für diesen Zweck eingestellten Mitteln zusätzliche Geldmittel für internationale Maßnahmen - nach Richtlinien des Ministeriums für Kultus und Sport (MKS) - zu erhalten. Die Verteilung erfolgt entsprechend § 5 (2) LFO.
- (4) Der Anspruch der Bezirksverbände gemäß Absatz 1 - 3 entsteht mit der Verwendung der zugewandten Gelder entsprechend den Richtlinien des RpJ in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Sollten die Gelder nicht dementsprechend verwandt worden sein, so ist der Landesverband berechtigt, auf Beschluss des Landesvorstandes die Mittelzuweisung an den betreffenden Bezirksverband im folgenden Jahr dementsprechend zu kürzen.
- (6) Maßgebende Mitgliederzahl für die Verteilung der RpJ-Mittel an die Bezirksverbände ist die Mitgliederzahl, die am 31.12. des Vorjahres von der ZMK festgestellt wurde.

§ 6 Haushaltsplanung und Jahresabschluss

- (1) Der Landesverband, die vier Bezirksverbände und die Kreisverbände - letztere nur dann, wenn sie eine Bezuschussung anstreben - sind verpflichtet, jährlich Planungen über von ihnen durchzuführende bildungspolitische Maßnahmen zu veranlassen und einen „Vorläufigen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Landesjugendplan“ oder einen anderen für diesen Zweck zugelassenen Antrag aufzustellen und bei der nächstübergeordneten Organisationsstufe, der Landesverband beim MKS, einzureichen.

Für die Einreichung gelten folgende Schlusstermine des laufenden Jahres:

Kreisverbände: 15.02.,

Bezirksverbände: 15.03.,

Landesverband: 31.03..

- (2) -aufgehoben-

- (3) Der Landesverband, die vier Bezirksverbände und die Kreisverbände sind verpflichtet, für die durchgeführten bildungspolitischen Maßnahmen eines Haushaltsjahres „Einzel-Verwendungsnachweise“ zu fertigen und bei der nächstübergeordneten Organisationsstufe, der Landesverband beim MKS, einzureichen.

Für die Einreichung gelten folgende Schlusstermine des Folgejahres:

Kreisverbände: 20.01.,

Bezirksverbände: 01.02.,

Landesverband: 31.03..

- (4) Der Landesverband und die vier Bezirksverbände sind verpflichtet, einen Haushaltsplan für das laufende Jahr aufzustellen. Diese Haushaltspläne sind in einen Teil „Bildungspolitische Maßnahmen“ und in einen Teil „Verwaltungskosten“ aufzugliedern. Den Haushaltsplänen ist ein einheitlicher Kontenrahmen zugrunde zu legen. Die Haushaltspläne sind von den Bezirksverbänden beim Landesverband, vom Landesverband beim MKS einzureichen.

Für die Einreichung gelten folgende Schlusstermine des laufenden Jahres:

Bezirksverbände: 15.03.,

Landesverband: 31.03..

- (5) Der Landesverband und die vier Bezirksverbände sind verpflichtet, die Jahresrechnung eines Haushaltsjahres auf der Grundlage des Haushaltsplanes gemäß Absatz 4 abzuschließen und einen Jahresabschluss zu erstellen. Die Jahresabschlüsse sind von den Bezirksverbänden beim Landesverband, vom Landesverband beim MKS einzureichen.

Für die Einreichung gelten folgende Schlusstermine des Folgejahres:

Bezirksverbände: 15.03.,

Landesverband: 31.03..

- (6) Die Kontierung für alle Organisationsstufen erfolgt nach dem dem Parteiengesetz entsprechenden jeweiligen aktuellen Kontenrahmen des CDU-Bundesverbandes. Für die vom RpJ erhaltenen und verwendeten Beträge ist ein zusätzliches Konto einzufügen. Für den Landesverband und die vier Bezirksverbände kann der vom CDU-Bundesverband vorgegebene Kontenplan erweitert werden.
- (7) Entsteht durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften dem Landesverband oder einem nachgeordneten Verband materieller Schaden, so ist dieser Schaden zu ersetzen. Der entsprechende, auf der Basis des Giro-Soll-Zinssatzes des Landesverbandes zu errechnende Betrag ist vom örtlich zuständigen Bezirksverband an den Landesverband zu entrichten und von diesem an die Geschädigten weiterzuleiten.

§ 7 Grundsätze der Finanzierung, Buchführung und Kassenführung

- (1) Finanzierung, Buchführung und Kassenführung erfolgen nach den jeweiligen Vorschriften des RpJ, des Parteienfinanzierungsgesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
- (2) Die Finanzierung der Arbeit von Arbeitskreisen, Kommissionen und anderen Gremien setzt eine vorherige Beschlussfassung des Vorstandes der jeweiligen Ebene voraus.
- (3) Die der Jungen Union unterstellten oder nahestehenden Vereinigungen sind finanziell selbständig und können nur im Einzelfall nach vorheriger Beschlussfassung des Vorstandes der jeweiligen Ebene finanziell unterstützt werden.
- (4) Im Rahmen der jährlichen Landes- und Bezirkstage, der Kreishauptversammlungen und der Mitgliederversammlungen sind die aktuellen Kassenbestandsnachweise und die Rechnungsprüfungsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr bereitzuhalten.
- (5) Barkassen dürfen nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes der jeweiligen Ebene geführt werden.

§ 8 Aufsichts- und Prüfungsrecht

Die Finanzreferenten oder vom Vorstand Beauftragte haben jederzeit das Recht, Kassen und Bücher nachgeordneter Verbände zu überprüfen.

§ 9 Finanzordnungen nachgeordneter Verbände

- (1) Die nachgeordneten Verbände können sich eine eigene Finanzordnung geben. Für deren Erstellung und Änderung ist § 68 der Satzung der Jungen Union Baden-Württemberg entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Finanzordnungen dürfen den Finanzordnungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.
- (3) Die Finanzordnungen sind für den jeweiligen Bereich zusammen mit den Finanzordnungen der übergeordneten Verbände zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Finanzordnungen und deren Änderungen sind dem Finanzreferenten und dem Vorsitzenden des jeweils übergeordneten Verbandes zuzusenden. Diese lassen von ihrem Vorstand gegebenenfalls vorhandene Widersprüche feststellen.
- (5) Kommt der nachgeordnete Verband einer begehrten dementsprechenden Änderung nicht nach, so entscheidet auf Antrag das zuständige Schiedsgericht über die Nichtigkeit der beanstandeten Finanzordnung oder Teilen davon. Über die Anwendung der jeweiligen Finanzordnung bis zur Entscheidung befindet das Schiedsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung auf Antrag.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Landesfinanzordnung wurde vom Landestag der Jungen Union am 13./14. Juli 1991 in Tuttlingen beschlossen und zuletzt vom 35. Landestag der Jungen Union am 20. und 21. November 2004 in Schorndorf geändert.